

1. Kapitel

Allgemeines

Literatur: Bauer (Hrsg), Handbuch Verkehrsrecht (2009); *Bildungsakademie der öst Versicherungswirtschaft* (Hrsg), Versicherungshandbuch (2016); Fenyves, Versicherungsrechtliche Entscheidungssammlung, Bände 1–17 (1989–2021); Fenyves/Koban/Keltner, Allgemeine Versicherungsbedingungen des österreichischen Versicherungsrechts⁶ (2020); Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG¹³ (2023); Gisch/Reisinger, Versicherungsvertragsrecht² (2024); Grubmann, VersVG⁹ (2022); Perner, Privatversicherungsrecht (2021); Reisinger, Versicherungsrechtliche Entscheidungen – aufbereitet für die Praxis (1997–2024); Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995); Wieser, Versicherungsvertragsrecht⁴ (2020).

I. Rechtsquellen

Die für das Versicherungsrecht wichtigsten Normen sind:

1

- BG 2. 12. 1958 über den Versicherungsvertrag (VersicherungsvertragsG 1958 – VersVG) BGBI 1959/2, unter Berücksichtigung der VersVG-Novelle 1994 (BGBI 1994/509), idF BGBI I 2022/70;
- BG 21. 1. 1959 über die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz – EKHG) BGBI 1959/48 idF BGBI I 2021/245;
- BG 31. 3. 1965 über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (DienstnehmerhaftpflichtG – DHG) BGBI 1965/80 idF BGBI I 2021/61;
- BG 23. 6. 1967 über das Kraftfahrwesen (KraftfahrG 1967 – KFG) BGBI 1967/267 idF BGBI I 2023/129;
- BG über die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsG – GGBG) BGBI I 1998/145 idF BGBI I 2019/104;
- BG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kfz-HaftpflichtversicherungsG 1994 – KHVG) BGBI 1994/651 idF BGBI I 2023/129;
- BG über den Führerschein (FührerscheinG – FSG) BGBI I 1997/120 idF BGBI I 2023/90.

Weitere Rechtsquellen sind die Musterbedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs, die zwar unverbindlich sind, aber doch die Grundlage für die meisten AVB bilden:

- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 2015);
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2015);

1

- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015).

II. Auslegung von Versicherungsbedingungen

- 2 Die Frage, ob allgemeine Versicherungsbedingungen **nach dem Vertragsrecht oder wie Gesetze auszulegen** sind und ob im Besonderen die Unklarheitenregel des § 915 ABGB dem VN zugute kommt, wurde in Lehre und Rsp nicht einheitlich beantwortet.

Die ältere österreichische Rsp legte nach dem Vertragsrecht aus, was von der Lehre gebilligt wurde. Später folgte der OGH der deutschen Rsp und judizierte wiederholt, Versicherungsbedingungen seien wie Gesetze nach den Regeln der §§ 6 und 7 ABGB auszulegen.

Anfang der 1980er Jahre ließ der OGH die strittige Frage meist offen: Das Ergebnis sei im Einzelfall vom Auslegungsstreit unabhängig. Die Auslegung führe, ob sie nun nach § 915 oder nach den §§ 6 und 7 ABGB vorgenommen werde, zu wenig unterschiedlichen Ergebnissen, weil auch bei Anwendung der §§ 6 und 7 ABGB auf das berechtigte Verständnis eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers abzustellen sei.

Erst 1989 ist der OGH von seiner Ansicht abgerückt, Versicherungsbedingungen seien wie Gesetze auszulegen: § 6 ABGB verweise nämlich auf die klare Absicht des Gesetzgebers. Ein Gesetzgeber ist jedoch bei Versicherungsbedingungen nicht vorhanden, weshalb auch die gewöhnlich zur Erforschung des Willens des Gesetzgebers benützten Quellen, wie etwa Gesetzesmaterialien oder Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften, nicht zur Verfügung stehen.

Dies wurde offenbar auch in der BRD, auf deren Praxis sich die Judikatur stützt, erkannt, weshalb dort eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Judikatur erfolgte. Nach der nunmehr in der BRD herrschenden Praxis ist die Auslegung am Maßstab eines verständigen durchschnittlichen VN vorzunehmen, weshalb die Unklarheitenregel des § 305c Abs 2 BGB angewendet werden müsse, wenn die objektive Auslegung zu keinem Ergebnis führt (VersR 1980, 668).

Eine derartige Auslegungsregel nähert sich aber weitgehend der Regelung der §§ 914f ABGB. Schließt man sich dieser Auffassung an, so wird tatsächlich in praktisch allen Fällen der dogmatischen Frage, ob Versicherungsbedingungen wie Gesetze oder wie Verträge auszulegen sind, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Jedenfalls müssten die nach objektivem Gesichtspunkt als **unklar** aufzufassenden Versicherungsbedingungen so ausgelegt werden, wie sie der **durchschnittlich verständige VN** verstehen musste, wobei **Unklarheiten zulasten des Versicherers** gehen. Zu berücksichtigen ist aber in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare **Zweck einer Bestimmung** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (stRsp seit OGH 7 Ob 3/

89 VersE 1422 = VersRdSch 1990/182, 224; s auch *Perner*, Privatversicherungsrecht Rz 2.73 ff).

III. Prämienverzug

Literatur: *Heiss*, Treu und Glauben im Versicherungsvertragsrecht (1989); *Perner*, Privatversicherungsrecht Rz 4.16 ff; *Riedler*, Der Prämienzahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie (1990); *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 216.

A. Erstprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist nach § 38 VersVG innerhalb von 3 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufruforderung zur Prämienzahlung zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der 14-Tage-Frist noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der VN bloß mit nicht mehr als 10% der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro, in Verzug ist. Ebenso gibt es keine Leistungsfreiheit, wenn nur Zinsen oder Kosten nicht gezahlt wurden.

Erstprämie ist jede erstmals eingeforderte Prämie für die Übernahme eines neuen Risikos, so zB die erste Prämie für einen Vertrag, der einen früheren ersetzt, oder für einen Vertrag, der nach Veräußerung oder Zerstörung des versicherten Kfz mit dem Versicherer dieses Wagens für den angeschafften Ersatzwagen unter Anrechnung einer Vergütung aus dem alten Vertrag abgeschlossen wird. Gleiches gilt für die Erweiterung eines Vertrags auf ein zusätzliches Risiko oder einen zusätzlichen Gegenstand. Bei Ausdehnung eines bestehenden Vertrags auf ein zusätzliches Risiko ist der Vertrag im Umfang dieser Ausdehnung als neuer Vertrag anzusehen, weshalb die durch die Ausdehnung bewirkte Prämendifferenz eine Erstprämie iSd § 38 VersVG ist (7 Ob 34/84 VersRdSch 1987/22).

Bei bloßer Änderung eines Versicherungsvertrags handelt es sich bei den 4 weiteren Prämievorschreibungen um Folgeprämien. Werden die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte, wie

- das versicherte Objekt,
- die Gesamtversicherungssumme,
- die Prämienzahlung und
- die Versicherungsdauer,

völlig neu vereinbart, handelt es sich um die Begründung eines neuen Vertragsverhältnisses, bei dem eine Erstprämie vorzuschreiben ist. Die bloße Aushändigung einer neuen Polizze ist hingegen kein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbstständigen neuen Versicherungsvertrags, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. Die Versicherung eines Ersatzwagens anstelle eines früher versicherten Fahrzeugs sowie die Ver-

sicherung eines zweiten zusätzlichen Fahrzeugs mit Wechselkennzeichen ist als Neuversicherung anzusehen (7 Ob 16/84 VersR 1986, 273; 7 Ob 34/84 VersR 1986/50).

- 5 Die Frist zur Zahlung der Erstprämie beginnt erst mit dem Zugang der Polizze beim VN. Den **Beweis für den Zugang der Zahlungsaufforderung** und dessen Zeitpunkt hat der Versicherer zu erbringen. Der Nachweis der Absendung einer selbst eingeschrieben zur Post gegebenen Sendung reicht dafür nicht – auch nicht *prima facie* – aus, weil Unregelmäßigkeiten in der Postzustellung erfahrungsgemäß immer wieder vorkommen. Ein *prima facie*-Beweis für den Zugang eines vom Versicherer abgesendeten Poststücks besteht nicht. Es kann sich daher der Adressat grundsätzlich auf das einfache Bestreiten des Zugangs einer derartigen Sendung beschränken (7 Ob 5/96 VersE 1686 = VersR 1997, 475).

Dass die Absendung nicht den Zugang beweise, gilt nach der Rsp auch für Einschreibesendungen. Betont wird, dass für den Zugang der Mahnung die Grundsätze des Anscheinsbeweises auch für Einschreibesendungen nicht anwendbar seien, weil es in der Hand des Versicherers liege, Beweisschwierigkeiten – etwa durch Einschreiben mit Rückschein – zu vermeiden (7 Ob 24/09 v ecolex 2009/215 [Friedl] = ecolex 2010, 330 [332] [Ertl]). Der Versicherer argumentierte, bei Versendung einer qualifizierten Mahnung in Form eines Einschreibebriefes trete eine Beweislastumkehr ein, weil mit größerer Wahrscheinlichkeit mit dem Zugang der Mahnung an den VN gerechnet werden könne und dieser daher zu beweisen habe, dass ihm die Sendung nicht zugegangen sei. Diese durchaus interessante Rechtsauffassung wurde von den Instanzen jedoch nicht geteilt. Von diesen Grundsätzen gibt es aber eine wichtige Ausnahme: Bei einer Adressänderung durch den VN reicht mangels deren Bekanntgabe gem § 10 Abs 1 VersVG der Nachweis der Absendung eines eingeschriebenen Briefes für eine Willenserklärung des Versicherers.

Wird auf dem an den Versicherer gerichteten und vom VN sowie dem Versicherungsmakler unterfertigten Antrag ausdrücklich festgehalten, dass die Versicherungspolizze an den Makler zu ergehen habe, kann dies nur als Empfangsvollmacht angesehen werden. Diese ist dahin zu verstehen, dass sie auch die Übermittlung der Zahlungsaufforderung für die erste Prämie umfasst. Damit beginnt die Frist zur Zahlung der Erstprämie mit dem **Zugang der Polizze beim Makler**, unabhängig davon, wann dieser den VN informiert hat (7 Ob 314/99 y VersE 1866 = VersRdSch 2002/568). Bleibt der Grund der verzögerten Übermittlung der Unterlagen durch den Makler an den VN unklar, ist diesem der Beweis, an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert gewesen zu sein, nicht gelungen (7 Ob 105/03 x VersE 2015 = VersR 2004, 1071).

- 6 Für die Beurteilung der Frage, wann einer Partei die mittels eingeschriebenen Briefes übermittelte und infolge Abwesenheit dieser Partei beim Postamt hinterlegte Polizze zugekommen ist, kommt es nach der **Empfangstheorie**

rie auf den Beginn der Abholmöglichkeit beim Hinterlegungsamt an (7 Ob 10/85 VersE 1229 = VersRdSch 1987/4).

Was unter Zahlung zu verstehen ist, kann den §§ 38 und 39 VersVG nicht unmittelbar entnommen werden. Nach bisheriger Rsp ist die Zahlung im Fall einer Banküberweisung bereits mit dem Einlangen des Überweisungsauftrags bei der Bank des Schuldners (freilich unter ausreichender Deckung auf dessen Konto, dh des tatsächlichen Einlangens der Prämie bei der Bank des Versicherers) als erfolgt anzusehen und die **Deckungspflicht** zu bejahen, wenn der Versicherungsfall nach Erteilung des Überweisungsauftrags, jedoch **vor der Gutschrift** der Prämie auf dem Konto des Versicherers eintritt. Hat die Bank den Überweisungsauftrag des im Verzug befindlichen VN im Lastschriftverfahren angenommen, so wäre zwar bis zu dessen Ausführung eine Stornierung möglich, diese theoretische Möglichkeit ist jedoch bei Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Zahlung nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der säumige VN von ihr tatsächlich Gebrauch macht (zB 7 Ob 103/97 s VersE 1742 = VersRdSch 1999/487).

Nach Rsp des EuGH (3. 4. 2008, C-306/06, *Telekom* Zak 2008/238, 135) ist im Zahlungsverkehr zwischen **Unternehmern** aber eine mittels Banküberweisung abgewickelte Zahlung iSd ZahlungsverzugsRL (2000/35/EG) nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn der geschuldete Betrag innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Zahlungsfrist auf dem **Konto des Gläubigers** gutgeschrieben wird. Siehe nun § 36 VersVG idF VersRÄG 2013.

Für die Leistungsfreiheit nach § 38 VersVG ist allein der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich, gleichviel, ob bereits Verzug des VN gem § 35 VersVG eingetreten ist oder nicht. Im Versicherungsverhältnis sind drei Zeiträume zu unterscheiden:

- die Vertragsdauer,
- der prämienbelastete Zeitraum und
- der Haftungszeitraum.

Letzterer beginnt erst mit der Einlösung der Polizze.

Dieses gesetzliche **Einlösungsprinzip** beruht auf der Erwägung, dass der VN die riskante Gefahrtragungsleistung des Versicherers billigerweise nicht verlangen kann, wenn er nicht seinerseits zunächst einmal geleistet hat. Hat der VN das Erforderliche getan, um die geschuldete Prämie dem Versicherer zu übermitteln, ist dessen Interesse am Erhalt der Prämie ausreichend gewahrt (7 Ob 28/89 VersE 1442 = ZVR 1991/18; aA EuGH beim Zahlungsverkehr zwischen Unternehmern, s oben).

Durch die nachträgliche Kompensation der Prämien schuld mit einer dem VN erst nach dem Unfall erwachsenen Forderung ist eine Zahlung der Prämien schuld am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls nicht erfolgt. Schuldtilgung durch Aufrechnung tritt nämlich erst mit deren Geltendma chung ein (7 Ob 15/79 ZVR 1980/73).

- 8 Für den Fall der Nichtzahlung einer Erstprämie ist prinzipiell eine Nachfristsetzung und eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Nichtzahlung für den Eintritt der Leistungsfreiheit nicht erforderlich. Dies gilt allerdings nur für jene Erstprämie, die sofort nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen ist und deren Zahlung gemeinsam mit der sofortigen Einlösung des Versicherungsscheins den Beginn des Versicherungsschutzes bewirkt. Wurde eine **vorläufige Deckungszusage** gegeben, dann ist der Versicherer verpflichtet, bei der Vorschreibung der ersten Prämie mit der Übersendung der Polizze deutlich und unmissverständlich auf den drohenden Verlust des bisher bestehenden Versicherungsschutzes **hinzuweisen**, wenn der VN nicht unverzüglich zahlen sollte. Unterlässt der Versicherer diesen Hinweis, dann liegt kein schuldhafter Verzug des säumigen VN vor. Wenn sich der Verlust des Versicherungsschutzes bloß den Versicherungsbedingungen entnehmen lässt, kann dies nicht als Hinweis auf eine unverzügliche Zahlungsaufforderung verstanden werden (7 Ob 64/97f; 7 Ob 180/05 d VersE 2131 = VersRdSch 2006/722).
- 9 Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nach § 38 VersVG nicht berufen, wenn die **Säumnis** des VN auf Umstände zurückzuführen ist, die dem **Versicherer zur Last** fallen. War zwischen den Parteien des Haftpflichtversicherungsvertrags die Anrechnung eines allfälligen Prämienrabatts aus einer anderen Haftpflichtversicherung vereinbart, hat der Versicherer jedoch bei der Vorschreibung der Erstprämie die Anrechnung des Rabatts oder auch nur den Hinweis darauf unterlassen, dass ein Prämienrabatt nicht besteht, so fällt dem VN so lange kein Versäumnis der Prämienzahlung zur Last, als nicht vom Versicherer eine neue Prämienvorschreibung unter Anrechnung des Prämienrabatts oder eine Klarstellung dahin erfolgt, dass ein Prämienrabatt nicht besteht (7 Ob 29/83 VersR 1984, 1199).

B. Folgeprämie

- 10 Bei Verzug mit der Zahlung von Folgeprämien erlischt die Deckungspflicht des Versicherers nicht von selbst, sondern erst nach einem **qualifizierten Mahnverfahren** (§ 39 VersVG). Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten schriftlich eine **Zahlungsfrist** von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die **Rechtsfolgen** anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung ohne Beachtung dieser Vorschriften ist unwirksam. Es bedarf keiner weiteren qualifizierten Mahnung, wenn die Leistungsfreiheit des Versicherers Ausfluss eines ursprünglichen Prämienverzugs ist, für den der VN bereits eine qualifizierte Mahnung erhalten hat (7 Ob 20/21y).

Der VN muss nach dem äußersten Anschein der Mahnung jedenfalls besonders eindrucksvoll an seine Zahlungspflicht erinnert werden, soll dem Gesetzeszweck, ihn aufgrund der äußersten Form der Mahnung vor einem Übersehen seiner Zahlungspflicht zu schützen, entsprochen werden. Demgemäß

sind an Form und Inhalt eines Mahnschreibens nach § 39 VersVG grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. In den E 7 Ob 7/89 VersE 1426; 7 Ob 68/77 VersRdSch 1979, 68 und 7 Ob 70/80 VersR 1982, 864 wurde eine Mahnung und Rechtsbelehrung des Versicherers, die oberhalb des Erlagscheins angebracht und als solche leicht erkennbar war, ebenso als ausreichend und ordnungsgemäß befunden wie zu 7 Ob 15/77 SZ 50/28 eine Prämienmahnung auf einem Beiblatt unterhalb des zugehörigen Erlagscheins. Auch eine Form der Mahnung und Belehrung iS einer seitlich an den Erlagschein angebrachten, jedoch dort in deutlicher Form- und Textwahl gestalteten und sich abhebenden Allonge ist nicht zu beanstanden (7 Ob 40/04i VersE 2058 = ZVR 2005/666).

In der E 7 Ob 57/79 VersR 1980, 882 wurde ausgeführt, dass eine Mahnung nicht auf einer Allonge des Erlagscheins, sondern direkt auf dessen Rückseite, die sich überdies in ihrem Auffälligkeitswert von (sonstigen) Werbemittelungen auf der Rückseite überhaupt nicht abhebt, nicht ausreiche und damit nicht den Voraussetzungen einer qualifizierten Mahnung entspreche. Müsste nämlich der VN aus verschiedenen ihm zugesandten Stücken erst „mühselig die für ihn wesentliche Mitteilung zusammensuchen“, so könne von einer ordnungsgemäßen Mahnung keine Rede sein, weil in einem derartigen Fall wesentliche Teile der Mahnung eben der notwendigen Auffälligkeit entbehrten.

Tritt der Versicherungsfall **nach Ablauf dieser Frist** ein und ist der VN zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer leistungsfrei. Auch hier entfällt die Leistungsfreiheit bei nur geringfügigem Verzug (s Rz 3).

Der Versicherer kann nach Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer weiteren Frist **kündigen**, wenn der VN mit der Zahlung in Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist. Darauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der VN innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder – falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden wurde – innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Tatsache, dass die **Absendung einer qualifizierten Mahnung** als erwiesen festgestellt und ein Rücklangen der Mahnung an den Versicherer nicht festgestellt wurde, ersetzt nicht die Feststellung, dass die qualifizierte Mahnung in den Machtbereich des VN gelangte. Die qualifizierte Mahnung ist eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, deren Wirkungen nur dann eintreten, wenn sie dem Adressaten zugegangen ist. Nach der Zugangstheorie reicht es aus, wenn der Brief in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, selbst wenn er ihn nicht persönlich erhalten hat. Es genügt also, dass der Adressat die Möglichkeit hatte, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. Hat

11

der VN mehrere Wohnsitze, dann gilt das Mahnschreiben als zugegangen, wenn es die vom VN ausdrücklich bezeichnete Adresse erreicht und dort von einer zum Empfang berechtigten Person übernommen wurde. Den Nachweis für den Zugang hat allerdings der Versicherer zu führen. Die Absendung beweist auch bei **Einschreibebriefen** nicht den Zugang (7 Ob 24/09 v JBl 2009, 579 = ecolex 2009/215 [Friedl]; 7 Ob 34/84 VersRdSch 1987, 22; s auch 7 Ob 38/94 VersE 1631 = VersRdSch 1996/393).

12 Im Fall eines **Adresswechsels** hat der VN die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm in der Folge Sendungen des Versicherers zugehen können. Es besteht zwar keine einheitliche Regelung, welche Vorsorge getroffen werden muss, doch wird von der Judikatur ein der Post erteilter Nachsendeauftrag als ausreichend angesehen (7 Ob 2088/96a VersE 1700 = VersRdSch 1997/430).

Wenn der VN seine Adresse ändert, **dies dem Versicherer aber nicht mitteilt**, reicht es gem § 10 Abs 1 VersVG, dass der Versicherer einen **eingeschriebenen Brief** an die letzte bekannte Adresse des VN absendet. Die Erklärung des Versicherers wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem VN zugegangen wäre. Bei absichtlicher Vereitelung des Zugangs durch den Empfänger ist der Zugang zu fingieren (7 Ob 248/00x VersE 1899 = VersRdSch 2001/546; Jabor-negg, VersRdSch 1992, 350ff). Der Versicherer ist nicht verpflichtet, allenfalls unterschiedliche Adressen bei verschiedenen Versicherungsverträgen des VN zu hinterfragen oder **weitere Nachforschungen** anzustellen (7 Ob 83/21 p ecolex 2022, 447 [Ratka] = VersRdSch 2023, Heft 9, 25 [Palten]).

Die Verpflichtung, für den Zugang von rechtsgeschäftlichen Erklärungen vorzusorgen, ist umso stärker zu gewichten, je eher mit der Möglichkeit des Einlangens solcher Erklärungen zu rechnen ist. Grundsätzlich muss nämlich der mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug geratene VN mit dem Zugang einer qualifizierten Mahnung rechnen und daher Vorkehrungen treffen, dass die Prämien rechtzeitig gezahlt werden (7 Ob 248/00x VersE 1899 = VersRdSch 2001/546). Für die Beurteilung, ob objektiv mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden kann, sind alle Umstände des Einzelfalls maßgebend. Es muss geprüft werden, ob dem VN die Kenntnisnahme der Mahnung möglich war bzw ob ihm vorgeworfen werden kann, den Zugang wider Treu und Glauben verhindert zu haben (7 Ob 55/02t VersE 1968 = VersRdSch 2004/634).

Eine **vorübergehende Ortsabwesenheit** kann dazu führen, dass die qualifizierte Mahnung erst verspätet dem Adressaten zugeht. Während eines auf einige Wochen beschränkten Urlaubs, der unter Umständen an verschiedenen Aufenthaltsorten verbracht wird, ist ein Nachsendeauftrag nicht notwendig, weil damit durch unvorhersehbare Postwege oder Ereignisse, die etwa eine vorzeitige Heimkehr bewirken könnten, erst recht der möglichst rasche und sichere Erhalt von Poststücken gefährdet wird (7 Ob 34/95 VersE 1671 = VersRdSch 1997/426).

Ein VN, dem wegen Nichtzahlung der Prämie eine Nachfrist gesetzt wurde, kann sich nicht darauf berufen, er habe aus einer durch einen Schreibfehler resultierenden unklaren Formulierung angenommen, die Frist würde sieben anstelle von zwei Wochen betragen. Eine Frist von sieben Wochen entspricht im Allgemeinen nicht der Verkehrsübung. Lässt sich die Bedeutung der die Länge der Frist betreffenden Erklärung des Versicherers nach den Auslegungsregeln des § 914 ABGB eindeutig bestimmen, kann sich der VN weder auf einen Irrtum noch darauf berufen, dass nach § 915 ABGB undeutliche Äußerungen zum Nachteil dessen gehen, der sich derselben bedient hat (7 Ob 41/87 VersE 1350 = ZVR 1988/124).

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, zB eine **Stundungsbewilligung**, können nur so ausgelegt werden, wie sie der Erklärungsempfänger verstehen muss. Ohne gegenteilige Äußerung kann nämlich das Ersuchen um Stundung und Gewährung einer Ratenzahlung nur so verstanden werden, dass der VN alle mit der eingetretenen Säumnis für ihn verbundenen nachteiligen Folgen beseitigen wollte. Das betrifft daher nicht nur die Gefahr einer sofortigen Exekutionsführung, sondern auch alle anderen Nachteile, wie zB die Leistungsfreiheit des Versicherers. Die bedingungslose Gewährung einer Stundung kann der VN nur so verstehen, dass der Versicherer der aus der Natur des Ersuchens hervorgehenden Zielsetzung entsprechen wollte. Es wäre Sache des Versicherers gewesen, wenn er einen anderen Standpunkt hätte vertreten wollen, eindeutig darauf hinzuweisen, dass die Stundung nur einen Aufschub der Exekution, nicht aber eine Beseitigung der Leistungsfreiheit bewirken sollte. Ohne einen solchen ausdrücklichen Hinweis kann die Leistungsfreiheit des Versicherers nicht eintreten, solange der Schuldner iSd Stundungsvereinbarung mit Leistungen nicht in Verzug ist (7 Ob 44/86 VersE 1300 = VersRdSch 1987/51 [Weilinger]; 7 Ob 20/21y).

Im bloßen Ansuchen des VN um Änderung der Zahlungsweise ist nach dem sehr strengen Maßstab des § 863 ABGB („kein vernünftiger Grund, daran zu zweifeln“) nicht zu erkennen, dass darin ohne Weiteres auch ein Stundungsersuchen gelegen sein soll. Umso weniger kann in der Entsprechung des Änderungswunsches des VN durch den Versicherer die Zustimmung zu einem Stundungsersuchen gesehen werden (7 Ob 58/07 s).

Glaubt der VN irrtümlicherweise, durch die Zahlung einer späteren, aktuellen Folgeprämie den vollen Versicherungsschutz wiederherzustellen, muss der Versicherer ihn über die wahre Rechtslage aufklären. Ein Versicherer, der eine solche irrite Vorstellung des VN erkennt (oder erkennen müsste), ist nämlich nach Treu und Glauben zur „Aufklärung“ verpflichtet. Er muss den VN in einer solchen Situation darauf hinweisen, dass die Leistungsfreiheit erst dann beendet wird und wieder Versicherungsschutz besteht, wenn er die rückständige frühere Prämie entrichtet hat (7 Ob 220/09 t ecolex 2010, 924 [925] [Ertl]).

Schema I: Erstprämienverzug**(§ 38 VersVG)****12/1**